

Nr. 539

06.05.2017

23. Jahrgang

Nummer			Seite
31/2017	Kreis Gütersloh	Kapazitätserhöhung der Schlachthanlage - Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz	2797

31/2017 Kreis Gütersloh

Kapazitätserhöhung der Schlachthanlage Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Fa. Tönnies Lebensmittel GmbH & Co. KG beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung ihrer Schlachthanlage. Die Kapazität der Anlage zum Schlachten von Tieren soll auf 3.500 t Lebendgewicht pro Tag erhöht werden.

Standort der Anlage:

Adresse:	Rheda-Wiedenbrück, In der Mark 2
Gemarkung:	Nordrheda-Ems
Flur:	12
Flurstück:	90

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 7.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Gemäß § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird das o.g. Vorhaben öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **15.05.2017 bis einschließlich 14.06.2017** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh
Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, Anmeldung Zimmer 518:

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags bis mittwochs von 14⁰⁰ bis 15³⁰ Uhr
- donnerstags von 14⁰⁰ bis 17³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85- 1958

Bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathaus Zimmer 703, Rathausplatz 13, Rheda-Wiedenbrück:

- montags bis freitags von 08⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr
- montags bis donnerstags von 14⁰⁰ bis 16³⁰ Uhr

- sowie nach Vereinbarung Tel.: 05242 / 963-379

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **28.06.2017**) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der v. g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Die gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern.

Findet auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der vorgebrachten Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst anberaumt für den

12.07.2017, ab 10.00 Uhr.

Er wird dann gegebenenfalls im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13 durchgeführt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG). Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Aktenzeichen: Datum: 06.05.2017
4.2- 04438-16 -43

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85- 1958